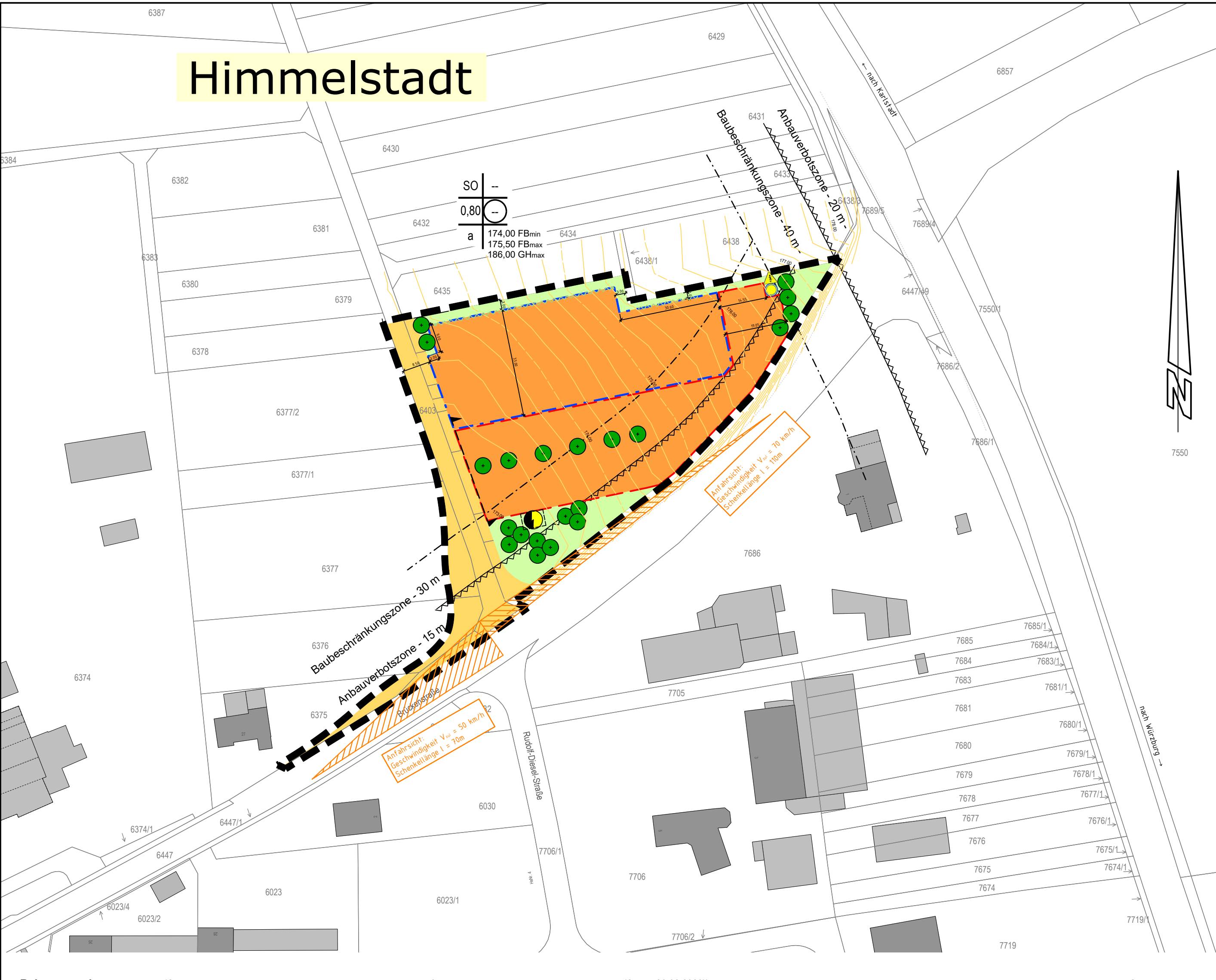


# Himmelstadt



**Bebauungsplan** (Quelle der digitalen Kartengrundlage und copyright: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (Stand: 30.06.2020)) **Maßstab 1 : 1.000**

## PRÄAMBEL

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind

- das **Baugesetzbuch** (§ 1 BauB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist,
- die **Baunutzungsverordnung** (§ 1 BauNUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- die **Planzuchtverordnung** (§ 1 BauP) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, sowie
- die **Bayerische Bauordnung** (§ 1 BauBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist.

## Festsetzungen nach § 9 BauB und Art. 81 BayBO:

### 1. Art der baulichen Nutzung

#### 1.1 Sonstige Sondergebiete

Im Sinne des § 11 BauNUV für großflächige Einzelhandelsbetriebe



#### 1.2 Im Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe sind folgende Nutzungen zulässig:

- Lebensmittelmärkte, die im Kernsortiment ausschließlich Sortimenten des Nahversorgungsbedarfs führen. Randsortimente - sofern es sich um Sortimenten des Innenstadtsbedarfs handeln - dürfen auf max. 10 % der Verkaufsfäche präsent werden
- Gastronomiebetrieb mit max. 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche
- Bäckshops
- Metzgereien
- Lagerräume, Funktions- und Nebenräume, Aufenthalts-/Sozialräume für Personal, Sanitärräume
- Nebenanlagen
- Stellplätze
- Einkaufswagenboxen
- Werbeanlagen
- Abfallpresse, Wertstoff- und Abfallbehälter
- alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Lebensmittelmärktes / Lebensmitteldiscounters erforderlichen Einrichtungen (z.B. Pflanzräume)
- Ladestationen für Elektromobile

Die Verkaufsfäche aller Einzelhandelsbetriebe darf in Summe eine Verkaufsfäche von 1.200 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

#### 1.3 nicht zugelassen sind:

gewerbliche Spiel- und Vergnügungstätten

### 2. Maß der baulichen Nutzung

#### 2.1 Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 1 BauNUV

0,80

#### 2.2 Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze

Mindesthöhe des Erdgeschossfußbodens in m ü. NNH: **FB<sub>min</sub>** 174,00  
max. zulässige Höhe des Erdgeschossfußbodens in m ü. NNH: **FB<sub>max</sub>** 175,50  
maximal zulässige Gesamthöhe in m ü. NNH: **GH<sub>max</sub>** 186,00

Die zulässige Gebäudehöhe kann durch technische Aufbauten auf max. 20 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 1,5 m überschritten werden.

Bei Flachdächern gilt die Oberkante Attika als Gebäudeoberkante.

### 2.3 Dachgestaltung

Zulässig sind folgende Dachformen:

Flach- (FD) oder schwach geneigte Putzdächer (PD) mit einer Neigung bis max. 15 Grad.  
Sattel- (SD) und Walmätscher (WD) mit einer Neigung bis max. 45 Grad.  
Dacheindeckungen aus bieletfähigen Materialien sind unzulässig.

Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie auf den Dachflächen sind zulässig. Davon ausgehend, die benachbarten Nutzungen und die Verkehrsmittel sind zu berücksichtigen. Die Oberkante der Aufschüttung darf jedoch eine maximale Höhe von 179,00 m ü. NNH nicht überschreiten.

Höhenunterschiede sind durch zu beplantende Böschungen (Neigung mindestens 1:1,5), zu begrünenden Stützmauern oder Gabionen auf dem Baugrundstück selbst auszugleichen.

### 3. Bauweise (§ 22 BauNUV), überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNUV)

Abweichende Bauweise, § 22 Abs. 4 BauNUV: Gebäudehöhen über 50,0 m sind zulässig

Baugrenze, § 23 Abs. 3 BauNUV

Bei Flachdächern gilt die Oberkante Attika als Gebäudeoberkante.

### 3.1 Abweichende Bauweise, § 22 Abs. 4 BauNUV:

Gebäudehöhen über 50,0 m sind zulässig

Baugrenze, § 23 Abs. 3 BauNUV

Bei Flachdächern gilt die Oberkante Attika als Gebäudeoberkante.

### 3.2 Dachgestaltung

Zulässig sind folgende Dachformen:

Flach- (FD) oder schwach geneigte Putzdächer (PD) mit einer Neigung bis max. 15 Grad.  
Sattel- (SD) und Walmätscher (WD) mit einer Neigung bis max. 45 Grad.  
Dacheindeckungen aus bieletfähigen Materialien sind unzulässig.

Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie auf den Dachflächen sind zulässig. Davon ausgehend, die benachbarten Nutzungen und die Verkehrsmittel sind zu berücksichtigen. Die Oberkante der Aufschüttung darf jedoch eine maximale Höhe von 179,00 m ü. NNH nicht überschreiten.

Höhenunterschiede sind durch zu beplantende Böschungen (Neigung mindestens 1:1,5), zu begrünenden Stützmauern oder Gabionen auf dem Baugrundstück selbst auszugleichen.

### 3.3 Bauweise (§ 22 BauNUV), überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNUV)

Abweichende Bauweise, § 22 Abs. 4 BauNUV: Gebäudehöhen über 50,0 m sind zulässig

Baugrenze, § 23 Abs. 3 BauNUV

Bei Flachdächern gilt die Oberkante Attika als Gebäudeoberkante.

### 3.4 Dachgestaltung

Zulässig sind folgende Dachformen:

Flach- (FD) oder schwach geneigte Putzdächer (PD) mit einer Neigung bis max. 15 Grad.  
Sattel- (SD) und Walmätscher (WD) mit einer Neigung bis max. 45 Grad.  
Dacheindeckungen aus bieletfähigen Materialien sind unzulässig.

Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie auf den Dachflächen sind zulässig. Davon ausgehend, die benachbarten Nutzungen und die Verkehrsmittel sind zu berücksichtigen. Die Oberkante der Aufschüttung darf jedoch eine maximale Höhe von 179,00 m ü. NNH nicht überschreiten.

Höhenunterschiede sind durch zu beplantende Böschungen (Neigung mindestens 1:1,5), zu begrünenden Stützmauern oder Gabionen auf dem Baugrundstück selbst auszugleichen.

### 3.5 Bauweise (§ 22 BauNUV), überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNUV)

Abweichende Bauweise, § 22 Abs. 4 BauNUV: Gebäudehöhen über 50,0 m sind zulässig

Baugrenze, § 23 Abs. 3 BauNUV

Bei Flachdächern gilt die Oberkante Attika als Gebäudeoberkante.

### 3.6 Dachgestaltung

Zulässig sind folgende Dachformen:

Flach- (FD) oder schwach geneigte Putzdächer (PD) mit einer Neigung bis max. 15 Grad.  
Sattel- (SD) und Walmätscher (WD) mit einer Neigung bis max. 45 Grad.  
Dacheindeckungen aus bieletfähigen Materialien sind unzulässig.

Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie auf den Dachflächen sind zulässig. Davon ausgehend, die benachbarten Nutzungen und die Verkehrsmittel sind zu berücksichtigen. Die Oberkante der Aufschüttung darf jedoch eine maximale Höhe von 179,00 m ü. NNH nicht überschreiten.

Höhenunterschiede sind durch zu beplantende Böschungen (Neigung mindestens 1:1,5), zu begrünenden Stützmauern oder Gabionen auf dem Baugrundstück selbst auszugleichen.

### 5. Grünordnung, Pflanzgebote

Die ungebauten Grundstücksflächen, die nicht als Erschließungsflächen benötigt werden, sind von einer Überbauung oder Versiegelung freizuhalten und durch die Anpflanzung von Laubbäumstamm, Strauchgehölzen, Kleingehölzen, Stauden und Gräsern oder die Ansaat extensiver Gras- und Krautausträumen als Vegetationsflächen zu entwickeln, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Auf mind 25 % der ungebauten Grundstücksfläche sind über die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen hinaus Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität umzusetzen, wie z.B.

- Ansaat von mehrjährigen Blühhelmsämlingen
- Wesensatzgutmischungen mit Kräuteranteil von mind. 50 %

Das Rückhaltebecken ist als Wiesenniddele naturnah zu gestalten und mit wechselnden Böschungsneigungen auszustatten. Die private Grünfläche ist mit einer extensiven, krautreichen Saatgutmischung anzulanden und extensiv zu pflegen (einschlägige Mähnd ab Anfang Juni mit Mähgutabfuhr). Der Einsatz von chemischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Die Randbereiche sind durch Laubbäumstamm zu bepflanzen.

### Fassadenbegrünung

Geschlossene Fassadenflächen (ohne Tür- und Fensteröffnungen) sind je angefangener Fassadenlänge von 10 m zu bepflanzen und ggf. zusätzlich mit einer Vorplanung mit Gehölzen gem. Pflanzliste zu versehen (mind. 5 m Gehölze / Ranker pro 10 lfm geschlossene Fassade).

In der Summe ist je 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbäumstamm anzupflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten Pflanzgebote und die Pflanzgebiete im Bereich der Stellplätze werden angerechnet.

Bei der Errichtung von Pkw-Stellplätzen ist je angefangene 6 Stellplatzeinheiten mindestens 1 Laubbäumstamm anzupflanzen.

Es sind heimische, standortgerechte Laubbäumearten zu verwenden.

Abweichend davon sind für die Anpflanzung von Bäumen im Bereich der Erschließungsflächen Arten und Sorten zu verwenden, die der empfohlenen Straßenbaumliste des Arbeitskreises der Ständigen Konferenz der Gartennaturräte beim Deutschen Städtetag oder der von der Bayerischen Landesanstalt für Wein- und Gartenbau empfohlenen Stadtbaumarten im Klimawandel entsprechen (vgl. Artenliste). Die Verwendung von Nadelgehölzen ist unzulässig.

Als Mindestqualität für die Gehölzpflanzungen werden festgesetzt:

- Laubbäumstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm (Baumreihe, Stellplätze, Einzelpflanzungen)
- Heister: 2xv, 200-250
- Straucher: vsR, 3-5 Tr., 70-90

Die Pflanzqualitäten richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der DIN 18916.

Bei Baumpflanzungen innerhalb von Belags- und Verkehrsflächen ist pro Baum eine Pflanzgrube mit einem durchwurzelbaren Volumen von mind. 12 m<sup>3</sup> gemäß FLL-Richtlinie „Empfehlung für Baumpflanzungen“ – aktuelle Ausgabe) herzustellen. Die Bäume innerhalb von Belags- und Verkehrsflächen sind durch wirksame Schutzvorkehrungen vor Beschädigungen durch Anfahren oder Überfahren dauerhaft zu schützen.

Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen müssen innerhalb von einem Jahr nach Baufertigstellung bzw. Nutzungsaufnahme abgeschlossen sein. Der Grundstückseigentümer ist für die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege und Erhaltung der Begrünungsmaßnahmen verantwortlich. Ausgefallene Bäume sind durch entsprechende Nachpflanzungen zu ersetzen.

### Als Mindestqualität für die Gehölzpflanzungen werden festgesetzt:

- Laubbäumstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm (Baumreihe, Stellplätze, Einzelpflanzungen)
- Heister: 2xv, 200-250
- Straucher: vsR, 3-5 Tr., 70-90

Die Pflanzqualitäten richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der DIN 18916.

Bei Baumpflanzungen innerhalb von Belags- und Verkehrsflächen ist pro Baum eine Pflanzgrube mit einem durchwurzelbaren Volumen von mind. 12 m<sup>3</sup> gemäß FLL-Richtlinie „Empfehlung für Baumpflanzungen“ – aktuelle Ausgabe) herzustellen. Die Bäume innerhalb von Belags- und Verkehrsflächen sind durch wirksame Schutzvorkehrungen vor Beschädigungen durch Anfahren oder Überfahren dauerhaft zu schützen.

Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen müssen innerhalb von einem Jahr nach Baufertigstellung bzw. Nutzungsaufnahme abgeschlossen sein. Der Grundstückseigentümer ist für die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege und Erhaltung der Begrünungsmaßnahmen verantwortlich. Ausgefallene Bäume sind durch entsprechende Nachpflanzungen zu ersetzen.

### Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB)

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB

### 6. Weitere Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2

BayNatSchG und § 9 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Baugesetzbuch, § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG

Das Bauges